

Antwort des Staatsrats

Punkt 1:

Wie Grossrat Jacques Bourgeois hat der Staatsrat den regelmässigen Anstieg der Zahl von IV-Rentnerinnen und -Rentnern sowie der Ausgaben der Invalidenversicherung festgestellt. Er bemerkt jedoch, dass dieses Phänomen die Schweiz insgesamt und nicht nur den Kanton Freiburg betrifft. Aus diesem Grund waren konkrete Massnahmen zur Eindämmung dieser ansteigenden Tendenz Gegenstand einer vom Bundesrat organisierten Vernehmlassung in Verbindung mit der 5. IV-Revision. In diesem Rahmen antwortete der Staatsrat am 21. Dezember 2004, wobei er namentlich die vorgesehenen Bundesmassnahmen guthiess, welche Ziele verfolgen, wie sie von Herrn Bourgeois unterstützt werden, nämlich die Eindämmung der Anzahl junger und psychisch kranker IV-Rentnerinnen und -Rentner.

Der Staatsrat kann demnach keine anderen Massnahmen erwägen als diejenigen, die auf schweizerischer Ebene vorgesehen sind, im Kontext von später zu fällenden Entscheiden in Verbindung mit der 5. IV-Revision. Inzwischen ermuntert er die kantonale IV-Stelle, ihre derzeitigen innovativen Projekte für die frühzeitige Intervention im Hinblick auf eine raschere berufliche Wiedereingliederung fortzuführen, mit Hilfe der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen den Sozialversicherern (Arbeitslosigkeit und Unfall), den Erwerbsausfallversicherungen und den Arbeitgebern sowie den Sozialdiensten. Auch erwartet er die künftigen positiven Auswirkungen der schrittweisen Einführung des am «new case management» orientierten Verfahrens in der IV-Stelle für die Bearbeitung der Fälle.

Punkt 2:

Der Staatsrat präzisiert, dass zwischen psychischen Störungen, geistigem Entwicklungsrückstand, körperlichen oder sensorischen Behinderungen unterschieden werden muss. In der Bevölkerung entwickeln sich diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen sehr unterschiedlich. Bei den Problemstellungen auf dem Gebiet des geistigen Entwicklungsrückstands, der körperlichen und sensorischen Behinderungen ist eine nur langsame Progression zu beobachten, wohingegen die Zunahme psychischer Störungen beunruhigender ist.

Der Staatsrat stellt effektiv fest, dass die Probleme im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit von Einzelpersonen sich tendenziell frühzeitiger zeigen. Unter der Population von Kindern und Jugendlichen, die aus sozial-erzieherischen Gründen (Erziehungsheime) oder aus sozial-kognitiven Gründen (Sonderschulen oder Sonderausbildung) in Sonderheimen untergebracht werden, haben diese Probleme zudem eine gewisse Auswirkung auf die erteilten Hilfeleistungen und Begleitungen. Zum Glück gibt es nur sehr wenige Platzierungen von Kindern oder Jugendlichen aufgrund eines erwiesenen psychischen Problems. Bevorzugt werden Interventionen ambulanter Art, wie sie vom Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst praktiziert werden, oder tagsüber wie im therapeutischen Tageszentrum (TTZ). Die Kriterien für die Feststellung einer psychischen Beeinträchtigung leiten sich selbstverständlich aus einer medizinischen Diagnose ab, die

durch einschlägige Fachpersonen, insbesondere durch Kinder- und Jugendpsychiater erfolgt.

Der Staatsrat erinnert daran, dass er mit Beschluss vom 21. Januar 2003 eine beratende Kommission für die Unterstützung und Begleitung behinderter und gefährdeter Personen eingesetzt hat. Diese Kommission hat zur Aufgabe, die Behindertenpopulationen zu erfassen sowie die einzusetzenden Mittel zu bestimmen, um unter anderem die institutionellen Angebote anzupassen und die Arbeitsangebote in geschützten Werkstätten oder in der Wirtschaft zu diversifizieren.

Punkt 3:

Der Staatsrat unterstreicht nochmals, dass zu unterscheiden ist, ob von körperlichen, sensorischen, geistigen oder psychischen Behinderungen die Rede ist.

Er hebt auch hervor, dass das im Kanton bestehende institutionelle System die Kontinuität der Betreuungen ermöglicht. Sobald die Person ins Erwachsenenalter eintritt, kann sie, je nach Art der Behinderung sowie deren Schwere und Entwicklung, ihre berufliche Eingliederung ins Auge fassen. Diese Integration kann teilweise oder vollzeitlich in einer spezialisierten (Produktions- oder Beschäftigungs-)Werkstätte erfolgen, aber auch je nach den Möglichkeiten direkt in Betrieben, mit einer mehr oder weniger erheblichen ambulanten Begleitung. Zum Glück integrieren sich etliche Personen trotz einer Behinderung voll in den Arbeitsmarkt.

Punkt 4:

Der Staatsrat präzisiert hierzu, dass er mit Beschluss vom 21. Dezember 2004 eine neue Kommission für die Koordination der interinstitutionellen Zusammenarbeit eingesetzt hat, im Anschluss an einen ersten Bericht vom Januar 2004. Dieser kantonalen Kommission gehören Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Arbeitslosenversicherung, der regionalen Sozialdienste, des kantonalen Sozialamtes, des kantonalen Amtes für Berufsberatung und der kantonalen IV-Stelle an. Ihr Auftrag besteht in der Erarbeitung eines Konzepts der interinstitutionellen Zusammenarbeit, die darauf hinzielt, der sozialen Ausgrenzung vorzubeugen und die berufliche Wiedereingliederung zu fördern. Der Bericht des Staatsrats zu diesem Postulat wird Gelegenheit bieten, über die Ergebnisse der Kommission zu informieren.

Punkt 5:

Der Staatsrat gibt zu bedenken, dass er stets dafür besorgt war, dass die in den Behinderteneinrichtungen angebotenen Leistungen gut sind und die dort tätigen Berufspersonen spezifisch und angemessen ausgebildet werden.

Die Entwicklung der Problemstellungen und der Bedürfnisse der betroffenen Populationen sowie die Entwicklung der Unterstützungs- und Begleitungsangebote bewirken, dass die Strukturen fortlaufend angepasst werden müssen. Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Koordination der institutionellen Leistungen, mit welchen den Bedürfnissen der verschiedenen Behindertenpopulationen entsprochen werden soll, unter anderem über das Sozialvorgeamt erfolgt. Er ermuntert dieses Amt zur Fortsetzung der Tätigkeiten und Projekte, die auf die Koordination hinzielen. Die beratende Kommission für die Unterstützung behinderter und gefährdeter Personen setzt sich ebenfalls für ein solches Ziel ein. Die

kantonale IV-Stelle ihrerseits baut das Netz von Betrieben aus, die in der Lage sind, behinderte Personen aufzunehmen.

Punkt 6:

Die am 28. November 2004 erfolgte Annahme der Finanzausgleichsreform durch das Volk bedingt, dass bis zum Jahr 2008 sämtliche mit der Planung, Koordination, Finanzierung und Kontrolle der Sondereinrichtungen verbundene Lasten vom Bund an die Kantone übertragen werden. Dieser Tatsache hat der Staatsrat sehr wohl Rechnung getragen. Für die Institutionen bedeutet sie den Übergang von einer gemischten Subventionierung zu einem System ausschliesslich kantonaler Beitragsleistungen.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass diese Änderungen vorbereitet werden müssen und verschiedene Anpassungsmassnahmen voraussetzen. Die Management-Ressourcen und -Instrumente für die Bewältigung dieser Aufgaben müssen schrittweise eingesetzt werden. Im jetzigen Zeitpunkt zielen laufende Projekte auf eine bessere Definition der je nach Behinderung angebotenen Leistungen hin und bereiten den Übergang von der Subventionierung der Betriebskostenüberschüsse zu einer Finanzierung der Institutionen nach Leistungen vor. Für die Umsetzung dieser neuen Optik hat die Direktion für Gesundheit und Soziales dem Staatsrat ein Verfahren vorgeschlagen, wonach zu Beginn des Jahres 2006 ein Dekret in Kraft treten soll, das die Durchführung entsprechender Pilotversuche ermöglichen soll. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden als Grundlage für die allgemeine Revision des Gesetzes vom 20. Mai 1986 für die Hilfe an Sonderheime dienen.

Der Staatsrat anerkennt, dass die Aspekte interkantonaler Zusammenarbeit mit dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs noch grösseres Gewicht erhalten. In dieser Hinsicht unterstreicht er, dass der Grosse Rat mit Dekret vom 10. Februar 2004 den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, die per 1. Januar 2006 in Kraft tritt, angenommen hat.

Somit teilt der Staatsrat die Anliegen von Grossrat Jacques Bourgeois und beantragt die Erheblicherklärung dieses Postulats. Er wird dem Grossen Rat den entsprechenden Bericht innert der gesetzlichen Frist unterbreiten.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Postulats finden später statt.

Freiburg, den 26. April 2005